



HVBG

HVBG-Info 28/1996 vom 04.10.1996, S. 2464 - 2469, DOK 376.3/017-2102

**Berufskrankheit Nr. 2102 (Meniskuserkrankung) - Anmerkung zum BSG-Urteil vom 20.06.1995 - 8 RKnU 2/94 von Dr. Stephan BRANDENBURG, Bochum**

Berufskrankheit Nr. 2102 (Meniskuserkrankung) der Anlage 1 zur Berufskrankheiten-Verordnung (BeKV) -

1. Anwendung des Anscheinsbeweises bei der BK-Nr. 2102
2. Begriff des Leistungsfalles/Versicherungsfalles im Sinne von Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung zur Änderung der BeKV vom 22. März 1988;

hier: Anmerkung zum BSG-Urteil vom 20.06.1995 - 8 RKnU 2/94 - in "Die Sozialgerichtsbarkeit" 9/1996, S. 433-437, von Dr. Stephan BRANDENBURG, Bochum

Das BSG hat mit Urteil vom 20.06.1995 - 8 RKnU 2/94 - (vgl. HVBG-INFO 1995, S. 2204-2212, = VB 80/95 vom 31.08.1995) folgendes entschieden:

Leitsatz:

Unter dem Begriff "Versicherungsfall" in der Rückwirkungsklausel des Art. 3 Abs. 2 BKVO-ÄndV 1988 ist der Leistungsfall gemäß § 551 Abs. 3 S. 2 RVO zu verstehen (Fortführung von BSG vom 28.04.1967 - 2 RU 42/66 = BSGE 26, 230 = SozR Nr. 2 zu § 551 RVO; Abgrenzung zu BSG vom 27.7.1989 - 2 RU 54/88 = SozR 2200 § 551 Nr. 35 = HVBG-INFO, S. 2430-2436).

Orientierungssatz:

1. Die Anwendung der Grundsätze des Anscheinsbeweises bei einem Meniskusschaden aufgrund eines Untertage-Einsatzes setzt nicht lediglich eine Tätigkeit in niederen (geringmächtigen) Flözen voraus, sondern eine Arbeit "in schräger Lage in niederen (geringmächtigen) Flözen", enthält also eine zusätzliche, einschränkende, Voraussetzung. Es wird offengelassen, ob der Anscheinsbeweis für Meniskusschäden bei Untertage-Tätigkeit nach Inkrafttreten der BKVO-ÄndV 1988 noch anwendbar ist.
2. Allein aus dem vom LSG festgestellten Umstand, daß die arbeitstechnischen Voraussetzungen der BK Nr. 2102 erfüllt sind, kann nicht auf das Vorliegen eines Anscheinsbeweises zugunsten des ursächlichen Zusammenhangs seines Meniskusschadens mit der versicherten Tätigkeit geschlossen werden. Auch dann, wenn - nach § 551 Abs. 1 S. 2 RVO i.d.F. des UVNG - in die BK-Liste nur solche Krankheiten aufgenommen werden dürfen, "die nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft durch besondere Einwirkungen verursacht sind, denen bestimmte Personengruppen durch ihre Arbeit in erheblich höherem Grade als die übrige Bevölkerung ausgesetzt sind", kann dies nicht die Feststellung im Einzelfall ersetzen, daß der Versicherte diese Krankheit "bei einer der in den §§ 539, 540 und 543 bis 545 RVO genannten Tätigkeiten" erlitten hat.

